

## Kleine Anfrage

der Abgeordneten Wahl und Pfefferlein (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

## Kommunale Regulierungen in Thüringen zu Tier- und Umweltschutz

Sogenannte Schottergärten werden in zunehmendem Maß von Hausbesitzerinnen und Hausbesitzern angelegt. Diese Gärten gelten unter Naturschützerinnen und Naturschützern insbesondere als insektenfeindlich. Auch für Kleinsäuger und Reptilien bieten solche Gärten kaum Lebensraum. Zahlreiche Kommunen und zum Beispiel auch das Bundesland Baden-Württemberg haben deshalb das Anlegen solcher Gärten untersagt. Der Einsatz von Tieren in Zirkussen und auf Jahrmärkten wird in manchen Kommunen ebenfalls aus Tierschutzgründen reguliert.

Die Kommunen unterliegen der Rechtsaufsicht des Landes.

Das **Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie** hat die **Kleine Anfrage 7/1185** vom 10. September 2020 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 30. November 2020 beantwortet:

1. Welche Kommunen in Thüringen haben Regeln für die Anlage von Gärten erlassen, die sogenannte Schottergärten betreffen (bitte aufschlüsseln nach Kommune sowie Zeitpunkt des Erlasses und Inhalt der Regelung)?

Antwort:

Der Landesregierung liegen keine Informationen vor.

2. Beabsichtigt die Landesregierung eine landesweite Regelung zur Regulierung von sogenannten Schottergärten?

Antwort:

Die Regelungen der Thüringer Bauordnung (ThürBO) sollen vorrangig die Sicherheit der Nutzer baulicher Anlagen und deren Umgebung gewährleisten, daher sind ausführliche Regelungen, die inhaltlich anderen Rechtsbereichen zuzurechnen wären, nicht beabsichtigt.

Das im August 2019 novellierte Landesnaturschutzgesetz enthält derzeit keine auf Schottergärten anwendbare Regelung. Bei einer zukünftigen Gesetzesänderung wird die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung geprüft.

3. Sind Schottergärten nach der aktuell gültigen Rechtsordnung in Thüringen zulässig?

Antwort:

Nach § 8 Abs. 1 ThürBO sind die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung

der Flächen entgegenstehen. Wenn Schottergärten unter der Schotterfläche eine Vollversiegelung aufweisen, sind sie bereits aus diesem Grund nicht mit § 8 Abs. 1 ThürBO vereinbar.

Grundsätzlich können sich Eigentümer nach § 8 Abs. 1 ThürBO für eine andere zulässige Nutzung der Flächen entscheiden. Soweit Bebauungspläne oder andere Satzungen (zum Beispiel nach § 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO) Festsetzungen zu den nicht überbauten Flächen treffen, gehen diese aber vor. Daher hängt es vom Einzelfall ab, ob ein Schottergarten eine zulässige Nutzung der Fläche darstellt oder ob eine unzulässige reine Versiegelung einer zu begrünenden Fläche vorliegt.

4. Haben Kommunen in Thüringen aufgrund von Tierschutzbedenken Restriktionen für Zirkusse mit Tieren erlassen und wenn ja, welche Kommunen (bitte aufschlüsseln nach Kommune sowie Zeitpunkt des Erlasses und Inhalt der Regelung)?

Antwort:

Nach Kenntnis der Landesregierung haben sich bisher nur die Städte Erfurt, Eisenach und Altenburg mit der Thematik "Vermietung von kommunalen Flächen an Zirkusse mit Wildtieren im Allgemeinen" mit folgenden Ergebnissen befasst.

Der Stadtrat der Stadt Erfurt hat am 7. September 2016 beschlossen, kommunale Flächen in Zukunft nur noch an Zirkusbetriebe zu vermieten, die keine Tiere wildlebender Arten mitführen.

Der Stadtrat der Stadt Eisenach hat am 13. Dezember 2016 einen entsprechenden Beschluss gefasst und ergänzend konkrete Tierarten benannt, die unter die Regelung fallen sollen.

Der Stadtrat der Stadt Altenburg hat, nach Kenntnis der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, am 26. Mai 2016 eine Änderung der Satzung über die Benutzung der von der Stadt Altenburg unterhaltenen Festplätze beschlossen. Danach werden alle Nutzungen der Festplätze, welche das Mitführen oder den Auftritt von Wildtieren zum Gegenstand haben, von der satzungsgemäßen Widmung ausgeschlossen. Hierzu werden konkrete Tierarten benannt.

5. Haben Kommunen in Thüringen aufgrund von Tierschutzbedenken Restriktionen für "Attraktionen mit Tieren" auf Jahrmärkten, wie zum Beispiel sogenannte Pony-Karusselle erlassen und wenn ja, welche Kommunen (bitte aufschlüsseln nach Kommune sowie Zeitpunkt des Erlasses und Inhalt der Regelung)?

Antwort:

Nach Erkenntnis der Landesregierung bestehen keine Restriktionen für "Attraktionen mit Tieren" auf Jahrmärkten.

Werner  
Ministerin